

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	27.11.2019	Vorberatung
Rat	05.12.2019	Entscheidung

3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Ruppichteroth bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth

Sachverhalt:

Nur für die in § 52 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) abschließend aufgeführten Fälle, z.B. bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Herbeiführung von Gefahren und Schäden (Stichwort: Brandstifter) oder bei Gefahren und Schäden, die durch den Betrieb von Fahrzeugen entstanden sind, können die Gemeinden bei Einsätzen ihrer Feuerwehren Kostenersatz verlangen.

Nicht unter diese Bestimmung fallende Hilfeleistungen sind unentgeltlich, die Gemeinden müssen die Kosten selbst tragen.

Durch den 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth sollen die Leistungstarife an die aktuelle Kostensituation angepasst werden. Der Entwurf dieses 3. Nachtrages ist der Verwaltungsvorlage beigelegt (Anhang 1).

Hinweise zur Kalkulation:

1. Aufgrund einer Empfehlung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes, die im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Mustersatzung stand und die einschlägige Rechtsprechung berücksichtigte, werden der Kalkulation die Durchschnittswerte aus den vergangenen drei Jahren zugrunde gelegt. Ausgenommen davon sind die kalkulatorische Verzinsung des Eigenkapitals und die Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten (kalkulatorische Kosten), die für den Kalkulationszeitraum auf Basis der aktuellen Buchwerte zu ermitteln sind.

Die der aktuellen Kalkulation zugrunde gelegten Werte beruhen demnach auf den Rechnungsergebnissen der Wirtschaftsjahre 2016 bis 2018.

Im Vergleich zur vorherigen Kalkulationsperiode, die auf den Rechnungsergebnissen der Jahre 2015 bis 2017 beruhte, sind zwar in Summe keine gravierenden Abweichungen festzustellen, bei einzelnen Einsatzfahrzeugen sind die aktuell angesetzten variablen Kosten aber gesunken. Das liegt im Wesentlichen an einem deutlich geringeren einsatzbedingten Reparaturaufwand.

Eine deutliche Tarifierhebung ergibt sich bei dem Kostenersatztarif für den Personaleinsatz. Über diesen Tarif werden alle Kosten, ausgenommen die Kosten, die den Einsatzfahrzeugen und speziellen Ausrüstungsgegenständen direkt zugerechnet werden, erfasst.

Während sich die einsatzabhängigen Kosten dieser Tarifposition für die Kalkulationsperiode 2015 bis 2017 auf 2.150 Einsatzstunden verteilten, waren für die Periode 2016 bis 2018 lediglich 1.804 Stunden anzusetzen.

Der Einfluss der einsatzunabhängigen Kosten (Vorhalte- bzw. Fixkosten) auf die Tariffhöhe ist nur marginal, weil diese Kosten auf ein volles Jahr (365 Tage x 24 Stunden = 8.760 Stunden) umzulegen sind. Einsatzabhängige Kosten werden hingegen nach den tatsächlichen Einsatzzeiten ermittelt.

2. Beim Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung des Eigenkapitals erfolgte insofern eine Änderung, weil statt des bisher verwendeten Zinssatzes von 6,24 % der Ansatz auf 5,56 % reduziert worden ist. Dem liegt eine Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) vom Juni 2019 zugrunde. Datengrundlage für die Festlegung ist der langjährige Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten, d.h. aus einer fünfzig Jahre umfassenden Zeitspanne einschließlich des Vorvorjahres des Jahres, für das kalkuliert und erhoben werden soll (hier: 1969 bis 2018). Die in der oben genannten Zeitspanne enthaltenen Werte wurden von der deutschen Bundesbank veröffentlicht.
Der in der Vergangenheit praktizierte Sicherheitszuschlag von bis zu 0,5 %-Punkten kann aufgrund der aktuellen Rechtsprechung nicht mehr berücksichtigt werden.
3. Da die Rechnungsergebnisse aus den Jahren 2016 bis 2018 die wesentliche Kalkulationsgrundlage darstellen, werden zwischenzeitlich bereits eingetretene und noch zu erwartende Kostensteigerungen, insbesondere in verbrauchsabhängigen Bereichen und beim Personal, nur unzureichend erfasst.
Um dies aufzufangen, wurden bei nachfolgenden Ansätzen Aufschläge vorgesehen:
 - verbrauchsabhängige Kosten (Treibstoffe, Strom, Wärme, Wasser und Abwasser jeweils 5 %)
 - Personalaufwendungen (5 %).

Des Weiteren sind der Verwaltungsvorlage

- die Kalkulation der Kostenersatz- und Entgelttarife in einem Betriebsabrechnungsbogen (Anhang 2) und
- eine Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Kostenersatz- und Entgelttarife (Anhang 3)

beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth beschließt den als Anlage _____ beigefügten
3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde
Ruppichteroth bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth.

Bei der Beratung und der Beschlussfassung hat die Kalkulation der Kostenersatz- und
Entgelttarife vorgelegen.

Ruppichteroth, den 11. November 2019
Der Bürgermeister

Anhänge: 3

- Entwurf des 3. Nachtrages zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Gemeinde Ruppichteroth bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth
(Anhang 1)
- Kalkulation der Kostenersatz- und Entgelttarife in einem Betriebsabrechnungsbogen
(Anhang 2)
- Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Kostenersatz- und Entgelttarife (Anhang 3)